



# HESSISCHER LANDTAG

29. 04. 2022

## Kleine Anfrage

**Dr. Dr. Rainer Rahn (AfD) vom 14.03.2022**

### Verwendung der „geschlechtergerechten“ Sprache bei negativ konnotierten Begriffen und Antwort

**Minister für Soziales und Integration**

#### Vorbemerkung Fragesteller:

Die im Internet veröffentlichten Texte des hessischen Innenministeriums sind konsequent und teilweise bis zur Unleserlichkeit „gegendert“ durch die ständig wiederholte Verwendung der Begriffe „Bürgerinnen und Bürger“, „Polizistinnen und Polizisten“, „Beamtinnen und Beamte“, „Kolleginnen und Kollegen“, „Schülerinnen und Schüler“, „Klientinnen und Klienten“, „Fachberater und Fachberaterinnen“, „Berufsschülerinnen und Berufsschüler“, „Verkehrsteilnehmer und Verkehrsteilnehmerinnen“ usw.

Ebenso konsequent wird dabei aber die weibliche Form bei allen negativ konnotierten Begriffen vermieden, so z.B. bei „Straftäter“, „Enkeltrick“ und „falsche Polizeibeamte“

→ [https://innen.hessen.de/sites/innen.hessen.de/files/2021-10/handbuch\\_praevention\\_10-2021.pdf](https://innen.hessen.de/sites/innen.hessen.de/files/2021-10/handbuch_praevention_10-2021.pdf)

„Extremisten und Terroristen“

→ <https://www.hessen.de/Presse/Zweite-Lesung-im-Hessischen-Landtag-zum-Sicherheitshaushalt-2022>

„Täter“, „Straftäter“, „Fälscher“, „Teilnehmer verbotener Demonstrationen“, „abstoßende Demonstranten“, „Antisemiten, die den Holocaust bewusst verharmlosen“, „rechtsmotivierte Straftäter“ u.v.a.m.

→ <https://innen.hessen.de/Presse/Kriminalstatistik-2021-veroeffentlich>

Die Vorbemerkung des Fragestellers vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und für Sport wie folgt:

Frage 1. Gibt es eine Bestimmung (Gesetz, Verordnung, Erlass o.ä.), die die Anwendung der „geschlechtergerechten“ Formulierung entgegen der Regelung des § 1 Abs. 2 HGIG bei negativ konnotierten Begriffen untersagt?

Frage 2. Falls 1. zutreffend: welche Bestimmung ist dies?

Die Fragen 1 und 2 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Nein.

Frage 3. Falls 1. unzutreffend: aus welchen Gründen und auf welcher Rechtsgrundlage vermeidet die Landesregierung konsequent die „geschlechtergerechte“ Formulierung, soweit es sich um negativ konnotierte Begriffe handelt, insbesondere um die Bezeichnung straffällig gewordener Personen (z.B. „Straftäter“, „Fälscher“, „Terroristen“)??

Bei den vom Fragesteller aufgeführten Beispielen handelt es sich um legal definierte Begriffe z.B. „Straftäter“, § 25 Abs. 1 StGB) oder um bundeseinheitlich verwendete kriminalistische Fachtermini.

Frage 4. Wer ist in hessischen Behörden und Ministerien für die Überwachung der Einhaltung der Bestimmung des § 1 Abs. 2 HGIG zuständig?

Bei § 1 Abs. 2 des Hessischen Gleichberechtigungsgesetzes handelt es sich um eine Sollvorschrift und damit nicht um eine zwingende Anordnung, die der Überwachung der Einhaltung bedarf.

Frage 5. Welche Sanktionen sind für Mitarbeiter von hessischen Behörden und Ministerien vorgesehen, die entgegen der Bestimmungen des § 1 Abs. 2 HGIG im dienstlichen Schriftverkehr keine „geschlechtergerechte“ Formulierung verwenden?

Aufgrund des Grundsatzes der Gesetzesbindung der Verwaltung sind Sanktionen nicht vorgesehen.

Frage 6. Kann die Landesregierung ausschließen, dass durch den feststehenden und von den Behörden ständig wiederholten Begriff „Enkeltrick“ gutgläubige Senioren dazu veranlasst werden, ihre Aufmerksamkeit ausschließlich auf männliche „Enkel“ zu richten und sich daher gegenüber kriminellen „Enkelinnen“ (die in letzter Zeit häufiger auftreten) gerade deshalb besonders arglos verhalten?

Der Landesregierung liegen gegenwärtig keine Erkenntnisse vor, dass durch die Verwendung des Begriffs „Enkeltrick“, ältere Menschen dazu veranlasst werden, gegenüber Anruferinnen argloser zu sein als gegenüber Anrufern.

Frage 7. Kann die Landesregierung ausschließen, dass durch den feststehenden und von den Behörden ständig wiederholten Begriff „falsche Polizisten“ gutgläubige Senioren dazu veranlasst werden, ihre Aufmerksamkeit ausschließlich auf männliche „falsche Polizisten“ zu richten und sich daher gegenüber „falschen Polizistinnen“ gerade deshalb besonders arglos verhalten?

Der Landesregierung liegen gegenwärtig keine Erkenntnisse vor, dass durch die Verwendung des Begriffs „falsche Polizisten“, ältere Menschen dazu veranlasst werden, gegenüber „falschen Polizistinnen“ argloser zu sein.

Wiesbaden, 26. April 2022

**Kai Klose**